



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38600
Telefax: (43 01) 4000 99 38600
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-101/042/3120/2015-8
Mag. N. B.

Wien, 17.7.2015

Geschäftsabteilung: VGW-B

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. DDr. Tessar über die Beschwerde des Herrn Mag. N. B. gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, vom 04.03.2015, Zl.: 128513-2015, mit welchem der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung für den ... Bezirk gemäß § 45 Abs. 4 und § 43 Abs. 2a Z 1 StVO bezüglich des Kraftwagens mit dem Kennzeichen KS-..., Type: ..., abgewiesen wurde,

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 4.3.2015 wurde der Antrag des Beschwerdeführers vom 13.2.2015 auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für den ... Bezirk bezüglich des Kraftwagens mit dem Kennzeichen KS-..., Type: ..., gemäß § 45 Abs. 4 i.V.m. § 43 Abs. 2a Z 1 StVO abgewiesen. Begründend

wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer im erstinstanzlichen Verfahren nicht nachgewiesen habe, dass ihm das gegenständliche Fahrzeug zur Privatnutzung überlassen worden sei. Insbesondere sei kein Privatnutzungsanteil im Ausmaß von mindestens 15 Prozent belegt worden.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde, in welcher der Beschwerdeführer die behördliche Vorgabe, dass eine Bestätigung für einen Privatnutzungsanteil von mindestens 15 Prozent gefordert werde, als gesetzwidrig einstufte. Weiters brachte er vor, dass der Anteil der privaten Nutzung am gegenständlichen Fahrzeug unter 15 Prozent liege, was aber am Umstand nichts ändere, dass ihm das Fahrzeug auch zur Privatnutzung überlassen sei.

Aus dem erstinstanzlichen Akt ist ersichtlich, dass der Beschwerdeführer am 13.2.2015 einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für den ... Bezirk bezüglich des Kraftwagens mit dem Kennzeichen KS-..., Type: ..., gemäß § 45 Abs. 4 i.V.m. § 43 Abs. 2a Z 1 StVO gestellt hatte. Diesem Antrag war als Beilage ein Schreiben der ... Versicherung vom 26.5.2014, mit welchem bestätigt wurde, dass die H. Ges.m.b.H. den Abschluss eines Leasingvertrags bezüglich eines ... TDI beantragt hatte, beigelegt. Diesem Leasingantrag war eine Leasingdauer von 60 Monaten zugrunde gelegt worden. Auch wurde in diesem Vertragsentwurf ein Rückkaufswert nach Ablauf dieser Leasingdauer festgelegt.

Aus dem ebenfalls dem Antrag vom 13.2.2015 beigelegten Zulassungsschein des antragsgegenständlichen Fahrzeugs ist ersichtlich, dass die Zulassungsbesitzerin dieses Fahrzeugs die H. Ges.m.b.H. ist.

Weiters wurde vom Beschwerdeführer eine Firmenbuchauszug der S. Ges.m.b.H. vom 13.2.2015 vorgelegt, aus dem hervor geht, dass der Beschwerdeführer seit dem 10.1.2015 einer der drei handelsrechtlichen Geschäftsführer sowie auch einer der drei Gesellschafter dieser Gesellschaft ist.

Auch wurde der Beschluss des Landesgerichts Krems vom 10.1.2015 vorgelegt, aus dem hervor geht, dass die H. Ges.m.b.H. mit diesem Tag in die S. Ges.m.b.H. umbenannt worden ist.

Mit Schriftsatz vom 3.3.2015 teilte der Beschwerdeführer der belangten Behörde mit, dass er keine Bestätigung für einen 15%-igen Privatnutzungsanteil am gegenständlichen Fahrzeug vorlegen könne, da die tatsächliche private Nutzung an diesem Fahrzeug wesentlich niedriger als 15% sei.

Seitens des erkennenden Gerichts wurde am 16.4.2015 ein Sozialversicherungsauszug betreffend des Beschwerdeführers beigebracht. Aus diesem geht hervor, dass der Beschwerdeführer seit dem 17.10.2011 bei keiner gesetzlichen Sozialversicherung mehr versichert ist.

Seitens des erkennenden Gerichts wurde am 7.7.2015 eine öffentlich mündliche Verhandlung durchgeführt. In dieser führte der Beschwerdeführer aus, dass das gegenständliche Fahrzeug nunmehr von der S. GmbH geleast werde. Der Leasingvertrag sei auf 5 Jahre abgeschlossen. Der Umstand, warum kein Finanzierungsleasing gewählt worden sei, liege darin, dass laut dem Steuerberater ein Operating-Leasing steuerlich günstiger sei.

Weiters führte der Beschwerdeführer aus, dass er kein unselbstständiger Erwerbstätiger der S. Ges.m.b.H. sei. Er sei Geschäftsführer und ein nicht dem ASVG unterliegender freier Dienstnehmer. Er sei weder nach dem ASVG noch nach dem GSVG versichert.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Festgestellt wird, dass der Beschwerdeführer seinen Hauptwohnsitz in Wien, R.-gasse, hat.

Festgestellt wird, dass der Beschwerdeführer am 13.2.2015 einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für den ... Bezirk bezüglich des Kraftwagens mit dem Kennzeichen KS-..., Type: ..., gemäß § 45 Abs. 4 i.V.m. § 43 Abs. 2a Z 1 StVO gestellt hat.

Diesem Antrag war als Beilage wurde ein Schreiben der ... Versicherung vom 26.5.2014, mit welchem bestätigt wurde, dass die H. Ges.m.b.H. den Abschluss

eines Leasingvertrags bezüglich eines ... TDI beantragt hatte, beigelegt. Diesem Leasingantrag war eine Leasingdauer von 60 Monaten zugrunde gelegt worden.

Aus dem ebenfalls dem Antrag vom 13.2.2015 beigelegten Zulassungsschein des antragsgegenständlichen Fahrzeugs ist ersichtlich, dass die Zulassungsbesitzerin dieses Fahrzeugs die H. Ges.m.b.H. ist. Diese Gesellschaft wurde mit Beschluss des Landesgerichts Krems vom 10.1.2015 in S. Ges.m.b.H. umbenannt. Von letzterer Gesellschaft ist der Beschwerdeführer seit dem 10.1.2015 einer der drei handelsrechtlichen Geschäftsführer sowie auch einer der drei Gesellschafter.

Mit Schriftsatz vom 3.3.2015 teilte der Beschwerdeführer der belangten Behörde mit, dass er keine Bestätigung für einen 15%-igen Privatnutzungsanteil am gegenständlichen Fahrzeug vorlegen könne, da die tatsächliche private Nutzung an diesem Fahrzeug wesentlich niedriger als 15% sei.

Weiters wird aufgrund des Umstands, dass der Beschwerdeführer nicht nach dem ASVG pflichtversichert ist, und dem Vorbringen des Beschwerdeführers, selbst als Gesellschafter und Geschäftsführer der oa Gesellschaft selbständig beschäftigt zu sein, festgestellt, dass der Beschwerdeführer nicht als ein unselbständiger Dienstnehmer der S. Ges.m.b.H. tätig ist, sondern vielmehr selbständig unternehmerisch erwerbstätig ist.

Weiters wird aus dem Umstand, dass das gegenständliche Fahrzeug (bei Zugrundelegung der Bestätigung der ... Versicherung, des vorgelegten Leasingvertrags und des Vorbringens des Beschwerdeführers) nur auf die Dauer von 60 Monate geleast worden ist, und zudem zwischen der Zulassungsbesitzerin und dieser Bank ein Rückkaufswert vereinbart worden ist, geschlossen, dass beim gegenständlichen Leasingvertrag i.S.d. Vorgaben des Verwaltungsgerichtshofs zur Auslegung von Leasingverträgen (vgl. VwGH 3.9.2003, 2000/03/0232) die Elemente des Mietvertrags die Elemente des Kaufvertrags deutlich überwiegen; wurde doch offenkundig der gegenständliche Leasingvertrag nicht zur Finanzierung des in weiterer Folge ins Eigentum der Zulassungsbesitzerin übergehenden Fahrzeugs abgeschlossen; sondern vielmehr nur ein Vertrag auf einen nicht einmal die Hälfte der Nutzungsdauer eines

Kraftfahrzeugs überschreitenden Zeitraum abgeschlossen. Es liegt daher ein Operating-Leasing des Fahrzeugs vor.

§ 45 Abs. 2a StVO lautet wie folgt:

„(1) Um Erschwernisse für die Wohnbevölkerung auszugleichen, die durch Verkehrsbeschränkungen hervorgerufen werden, kann die Behörde durch Verordnung Gebiete bestimmen, deren Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in - in der Verordnung zu bezeichnenden - nahegelegenen Kurzparkzonen mit Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg gemäß § 45 Abs. 4 beantragen können.

(2) Wenn es in den nach Z 1 bestimmten Gebieten auf Grund der örtlichen Gegebenheiten möglich ist und eine Notwendigkeit dafür besteht, hat die Behörde durch Verordnung zu bestimmen, daß auch Angehörige bestimmter Personenkreise, die in diesen Gebieten ständig tätig sind, die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken in den in der Verordnung nach Z 1 bezeichneten nahegelegenen Kurzparkzonen mit Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg gemäß § 45 Abs. 4a beantragen können.“

§ 45 StVO lautet wie folgt:

„(1) Die Behörde kann auf Antrag durch Bescheid die Benützung von Straßen mit einem Fahrzeug oder einer Ladung mit größeren als den zulässigen Maßen und Gewichten bewilligen, wenn das Vorhaben im besonderen Interesse der österreichischen Volkswirtschaft liegt, sich anders nicht durchführen läßt und keine erheblichen Erschwerungen des Verkehrs und keine wesentlichen Überlastungen der Straße verursacht. Antragsberechtigt sind der Fahrzeugbesitzer oder die Person, für welche die Beförderung durchgeführt werden soll. Liegt bereits eine entsprechende kraftfahrrechtliche Bewilligung vor, so ist eine Bewilligung nach diesem Absatz nicht erforderlich.

(2) In anderen als in Abs. 1 bezeichneten Fällen kann die Behörde Ausnahmen von Geboten oder Verboten, die für die Benützung der Straßen gelten, auf Antrag bewilligen, wenn ein erhebliches persönliches (wie zB auch wegen einer schweren Körperbehinderung) oder wirtschaftliches Interesse des Antragstellers eine solche Ausnahme erfordert, oder wenn sich die ihm gesetzlich oder sonst obliegenden Aufgaben anders nicht oder nur mit besonderen Erschwernissen durchführen lassen und weder eine wesentliche Beeinträchtigung von Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, noch wesentliche schädliche Einwirkungen auf die Bevölkerung oder die Umwelt durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe zu erwarten sind.

(2a) Die Behörde hat Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten (§ 42 Abs. 6 und § 43 Abs. 2 lit. a) nur für Fahrten zu bewilligen, die ausschließlich der Beförderung von Milch, Schlacht- und Stechvieh, leicht verderblichen Lebensmitteln im Sinne des § 42 Abs. 3a, von periodischen Druckwerken, unaufschiebbaren Reparaturen an Kühlanlagen oder dem Einsatz von Fahrzeugen des Straßenerhalters zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs dienen. In allen anderen Fällen ist eine Ausnahmegenehmigung nur zu erteilen, wenn daran ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Der Antragsteller hat in beiden Fällen glaubhaft zu machen, daß die Fahrt weder durch organisatorische Maßnahmen noch durch die Wahl eines anderen Verkehrsmittels vermieden werden kann.

(2b) Eine Bewilligung nach Abs. 2 kann auch für alle Straßenbenützungen des Antragstellers von der annähernd gleichen Art für die Dauer von höchstens zwei Jahren, nach Abs. 2a für die Dauer von höchstens sechs Monaten, erteilt werden, wenn für die

Dauer dieser Befristung eine erhebliche Änderung der Verkehrsverhältnisse nicht zu erwarten ist.

(2c) Soll sich die Bewilligung einer Ausnahme gemäß Abs. 1 bis 2a auf Antrag auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, ist zur Erteilung der Bewilligung jene Landesregierung zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich die Fahrt beginnt, bei Fahrten aus dem Ausland kommend jene Landesregierung, deren örtlicher Wirkungsbereich zuerst befahren wird; das Einvernehmen mit den übrigen in Betracht kommenden Landesregierungen ist herzustellen.

(3) Eine Bewilligung (Abs. 1, 2, 2a oder 4) ist, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs oder der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt erfordert, bedingt, befristet, mit Auflagen oder unter Vorschreibung der Benützung eines bestimmten Straßenzuges zu erteilen. Die Behörde hat im Falle einer Bewilligung nach Abs. 1 den Ersatz der dem Straßenerhalter aus Anlaß der ausnahmsweisen Straßenbenützung erwachsenden Kosten (z. B. für die Stützung von Brücken, für die spätere Beseitigung solcher Vorkehrungen und für die Wiederinstandsetzung) und, wenn nötig, eine vor der ersten ausnahmsweisen Straßenbenützung zu erlegenden angemessene Sicherheitsleistung vorzuschreiben.

(4) Eine Bewilligung kann für die in der Verordnung gemäß § 43 Abs. 2a Z 1 angegebenen Kurzparkzonen auf die Dauer von höchstens zwei Jahren erteilt werden, wenn der Antragsteller in dem gemäß dieser Verordnung umschriebenen Gebiet wohnt und dort auch den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen hat und ein persönliches Interesse nachweist, in der Nähe dieses Wohnsitzes zu parken und

- 1. Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftfahrzeugs ist, oder*
- 2. nachweist, dass ihm ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug auch zur Privatnutzung überlassen wird.*

(4a) Eine Bewilligung kann für die in der Verordnung gemäß § 43 Abs. 2a Z 1 angegebenen Kurzparkzonen auf die Dauer von höchstens zwei Jahren im notwendigen zeitlichen Ausmaß erteilt werden, wenn der Antragsteller zu dem in der Verordnung gemäß § 43 Abs. 2a Z 2 umschriebenen Personenkreis gehört und

- 1. Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftfahrzeugs ist, oder nachweislich ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug beruflich benützt, und entweder die Tätigkeit des Antragstellers ohne Bewilligung erheblich erschwert oder*
- 2. unmöglich wäre, oder die Erteilung der Bewilligung im Interesse der Nahversorgung liegt.*

(5) Behördliche Erledigungen gemäß den vorstehenden Absätzen können im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung ohne Unterschrift hergestellt und ausgefertigt werden."

Da der Beschwerdeführer seinen Hauptwohnsitz im ... Gemeindebezirk hat, ist er auch nicht als Person i.S.d. § 43 Abs. 2a Z 1 StVO einzustufen. Es ist daher zu prüfen, ob der Beschwerdeführer die Voraussetzungen für eine Genehmigungserteilung i.S.d. § 45 Abs. 4 StVO erfüllt.

In seinem Erkenntnis vom 4.10.1996, Zl. 96/02/0363, führte der Verwaltungsgerichtshof in Auslegung des § 45 Abs. 4 StVO aus, dass kein Anlass besteht, die Bestimmung des § 45 Abs. 4 Z 2 StVO dahingehend auszulegen, dass auch ein Gesellschafter bzw. selbständig erwerbstätiger Geschäftsführer einer Gesellschaft als Arbeitnehmer dieser Gesellschaft angesehen werden könne. Nur eine Person, welche in einem unselbständigen Dienstverhältnis zur

Zulassungsbesitzerin stehe, könne die Vorgabe i.S.d. § 45 Abs. 4 Z 2 StVO arbeitgebereigenes überlassen erhalten zu haben, erfüllen.

Schon aufgrund dieser Entscheidung ist zu folgern, dass der Beschwerdeführer nicht die Voraussetzungen des §§ 45 Abs. 4 Z 2 StVO für die Erteilung der beantragten Genehmigung erfüllt, zumal dieser nicht unselbständiger Dienstnehmer der Zulassungsbesitzerin ist, sondern vielmehr in dieser Gesellschaft als selbständig Erwerbstätiger selbst die Arbeitgeberfunktion wahrnimmt.

Ebenfalls eng hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 3.9.2003, Zl. 2000/03/0232, die Bestimmung des § 45 Abs. 4 Z 1 StVO ausgelegt. In diesem Erkenntnis gelangte der Verwaltungsgerichtshof zum Ergebnis, dass nicht jedes geleastes Fahrzeug als i.S.d. § 45 Abs. 4 Z 1 StVO geleast einzustufen sei. Vielmehr sei nur ein Fahrzeug, bezüglich dessen der Zulassungsbesitzer einen Finanzierungsleasingvertrag abgeschlossen hat, als i.S.d. § 45 Abs. 4 Z 1 StVO „geleast“ einzustufen. Sohin erfüllt das gegenständliche Fahrzeug, welches nur im Sinne eines Operating-Leasing geleast wurde, und bei welchem sohin nicht die Merkmale eines Finanzierungsleasings überwiegen, nicht die Qualifikation eines i.S.d. § 45 Abs. 4 Z 1 StVO geleasten Fahrzeugs.

Da der Beschwerdeführer seinen Hauptwohnsitz im ... Gemeindebezirk hat, ist er auch nicht als Person i.S.d. § 43 Abs. 2a Z 2 StVO einzustufen. Schon aus diesem Grund erfüllt er nicht die Genehmigungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 4a StVO.

Sohin hat die belangte Behörde im Ergebnis zu Recht den gegenständlichen Antrag abgewiesen.

Im Hinblick auf die insbesondere zum § 45 StVO ergangene verfassungsgerichtliche Judikatur (vgl. VfGH 17.12.1993, B 1491/92; 10.3.1995, B 291/94 ua), auf welche verwiesen wird, erscheint diese vom Verwaltungsgerichtshof aus dem § 45 Abs. 4 StVO erschlossene Rechtslage auch nicht gleichheitswidrig.

Im Übrigen lägen auch nicht die Voraussetzungen für eine Genehmigung gemäß § 45 Abs. 2 StVO vor.

Bei Zugrundelegung der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ist nämlich aufgrund des § 45 Abs. 2 StVO nur dann eine Genehmigung zu erteilen, wenn entweder der Antragsteller eine besondere persönliche Situation, etwa eine Körperbehinderung vorliegt, oder aber wenn der Antragsteller unternehmerisch tätig ist, und ohne die erteilte Bewilligung seine unternehmerische Tätigkeit in einem besonders gravierendem Maß erschwert wäre. Umstände, die alle Mitbewerber des Antragstellers im wirtschaftlichen Konkurrenzkampf in gleicher Weise betreffen, bewirken jedenfalls kein wirtschaftliches Interesse i.S.d. § 45 Abs. 2 StVO (vgl. VwGH 20.6.2006, 2006/02/0120; 23.4.2013, 2012/02/0006).

Da beim Beschwerdeführer diese Voraussetzungen offenkundig auch nicht vorliegen, könnte schon aus diesem Grunde auch im Falle einer seines Antrags auf einen solchen gemäß § 45 Abs. 2 StVO keine Dauerparkbewilligung für die Kurzparkzonen im ... Bezirk erteilt werden. Zudem ist davon auszugehen, dass die Regelungen des § 45 Abs. 4 und Abs. 4a StVO *leges speciales* zur Bestimmung des § 45 Abs. 2 StVO sind, und im Anwendungsbereich der Regelungen des § 45 Abs. 4 und Abs. 4a StVO eine Bewilligung i.S.d. § 45 Abs. 2 StVO nicht erteilt werden kann.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Für das Verwaltungsgericht Wien

Mag. DDr. Tessar